

Entscheidungsbesprechung

BGH, Urt. v. 14.2.2023 – VI ZR 295/20 (OLG Karlsruhe)¹

Schadensersatz wegen mangelnder Aufklärung über Schwangerschaftsrisiken

1. Der Behandelnde ist im Rahmen einer Schwangerschaftsuntersuchung verpflichtet, die Schwangere nach dem bei ihm vorauszusetzenden medizinischen Erfahrungs- und Wissensstand umfassend zu beraten und ihr diejenigen medizinischen Fakten zu vermitteln, die für eine von der Rechtsordnung gebilligte eigenständige Entscheidung über eine Fortsetzung der Schwangerschaft erforderlich sind.
2. Die Verpflichtung zum Schadensersatz setzt voraus, dass der Schwangerschaftsabbruch rechtmäßig gewesen wäre, da es anderenfalls nach dem Schutzzweck der vertraglichen Beratungspflicht am haftungsrechtlichen Zurechnungszusammenhang fehlt.
3. Für eine schwerwiegende Beeinträchtigung des seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren i.S.d. § 218a Abs. 2 StGB müssen Belastungen zu befürchten sein, die ein solches Maß an Aufopferung eigener Lebenswerte verlangen, dass dies von der Frau nicht erwartet werden kann. Der fortgeschrittene Zustand der Schwangerschaft kann dabei nicht ausgeblendet werden.

(Leitsätze des Verf.)

BGB §§ 630a, 280 Abs. 1, 823 Abs. 1, 831
StGB § 218a Abs. 2

Ref. iur. Richard Zimmer, Halle (Saale)*

I. Einleitung

Mit den Schlagwörtern „Kind als Schaden“ bzw. „wrongful birth“ wird die Frage nach der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit für die aus Sicht der Eltern ungewollte Geburt eines Kindes skizziert.² Dem liegt in tatsächlicher Hinsicht häufig die Geburt eines schwerbehinderten Kindes zugrunde, der eine ungenügende Beratung der Eltern über die Risiken der Schwangerschaft im Hinblick auf eine Fehlbildung des Fötus vorausging.³ Die Besonderheit besteht hier darin, dass den Arzt kein Verschulden bezüglich der Verursachung der Schädigung des Kindes trifft, sondern lediglich hinsichtlich des Unterlassens einer vollständigen Aufklärung der Eltern, die diese möglicherweise in Kenntnis der Risiken zu einem Schwangerschaftsabbruch bewogen hätte. In rechtlicher Hinsicht stellt sich hier die Frage, inwieweit zum einen die Eltern des schwerbehinderten Kindes, zum anderen das Kind

* Der Verf. ist Rechtsreferendar am Landgericht Magdeburg.

¹ Die Entscheidung ist abrufbar unter <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&Sort=12288&Seite=1&nr=133091&pos=50&anz=863> (24.4.2023) sowie veröffentlicht unter BeckRS 2023, 5595.

² Riedel, Kind als Schaden, 2003, S. 17; Looschelders, Schuldrecht, Allgemeiner Teil, 13. Aufl. 2015, § 49 Rn. 1087.

³ Riedel, Kind als Schaden, 2003, S. 58; Hager, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Buch 2, Neubearbeitung 2017, § 823 B 50.

selbst, den behandelnden Arzt auf Schadensersatz wegen Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlung in Anspruch nehmen können.⁴ Die Rechtsprechung erkannte einen Schadensersatzanspruch zugunsten der Eltern bereits 1983 im sog. „Röteln-Urteil“ ausdrücklich an, stellte aber zugleich strenge Anforderungen an eine Haftung des beratenden Arztes.⁵ In einem aktuellen Urteil hatte der BGH zum wiederholten Mal die Gelegenheit, diese Kriterien zur Anwendung zu bringen, wobei neben interessanten Problemen des Schadensrechts ein Schwerpunkt auf einer – im Zivilrecht jenseits von § 823 Abs. 2 BGB ungewöhnlichen – strafrechtlichen Inzidentprüfung lag.

II. Sachverhalt

Die Kläger sind Eltern eines schwerbehinderten Kindes, das seit seiner Geburt an einer seltenen Fehlbildung erkrankt ist, die unter anderem zu einer schweren Fehlgestaltung der Augen und der mangelnden Fähigkeit zum Laufen, Krabbeln, Sprechen und Greifen sowie einer Epilepsieerkrankung geführt hat. Die Beklagten sind zum einen die Trägerin einer Frauen- und Kinderklinik, zum anderen ein dort angestellter Oberarzt, der die Klägerin schwangerschaftsbegleitend beraten und behandelt hat. Die schwere Erkrankung des Kindes wurde zwar erst nach der Geburt festgestellt, jedoch hatte sich bereits im Rahmen einer in der 32. Schwangerschaftswoche durchgeführten MRT-Untersuchung ergeben, dass der Fötus unter mehreren Fehlbildungen des Gehirns litt, die ausweislich eines Sachverständigengutachtens mit einer Wahrscheinlichkeit von 12 % zu schweren Behinderungen führen können. In einem in der darauffolgenden Woche durchgeführten Gespräch erörterten der behandelnde Oberarzt sowie ein weiterer Arzt den MRT-Befund mit beiden Elternteilen, ohne allerdings auf das Risiko der Behinderung näher hinzuweisen. Sie gaben gegenüber den Klägern lediglich an, das Kind könne an „motorisch-kognitiven Beeinträchtigungen“ leiden. Die Klägerin führte an, dass sie sich bei Kenntnis der Möglichkeit einer Behinderung in jedem Fall für einen Abbruch der Schwangerschaft entschieden hätte. Als Indiz hierfür führt sie an, bereits vor dem streitgegenständlichen Geschehen zwei Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt zu haben, in einem Fall wegen einer festgestellten, aber im Vergleich zu der streitgegenständlichen schweren Behinderung weniger erheblichen Erkrankung des Kindes. Sie leidet infolge der Geburt an einer depressiv-ängstlichen Entwicklung bzw. Anpassungsstörung, Schlafstörungen und vermindertem Antrieb und begehrt deswegen von den Beklagten Schmerzensgeld. Zudem verlangt sie Betreuungsunterhalt für die Pflege des Kindes. Der Kläger macht als Vater des Kindes lediglich Unterhaltsschaden geltend.

III. Entscheidung

Während das LG Mannheim die Klage auf Schadensersatz abgewiesen hat, wurde ihr auf eine Berufung hin durch das OLG Karlsruhe überwiegend stattgegeben.⁶ Vor dem BGH beehrten die Beklagten nunmehr im Wege der Revision die Aufhebung des Berufungsurteils. Der BGH gab der Revision statt und verwies die Sache unter Aufhebung des Berufungsurteils zur weiteren Sachverhaltsaufklärung an das OLG Karlsruhe zurück.⁷

⁴ Oetker, in: MüKo-BGB, Bd. 2, 9. Aufl. 2022, § 249 Rn. 37.

⁵ BGH NJW 1983, 1371.

⁶ OLG Karlsruhe BeckRS 2023, 5595.

⁷ BGH BeckRS 2023, 5595 Rn. 36.

1. Schadensersatzanspruch gegen Trägerin der Klinik

a) §§ 280 Abs. 1, 630a BGB

Gegen die Trägerin der Klinik kommt zunächst ein vertraglicher Schadensersatzanspruch aus §§ 280 Abs. 1, 630a BGB in Betracht.

aa) Schuldverhältnis

(1) Behandlungsvertrag

Ein vertragliches Schuldverhältnis im Rahmen des Schadensersatzanspruchs konnte im Hinblick auf die Trägerin der Klinik lediglich durch einen Behandlungsvertrag nach § 630a BGB begründet werden. Unzweifelhaft wurde ein solcher zwischen der Klägerin und der Trägerin der Klinik geschlossen.

(2) Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

Problematisch ist dagegen, ob auch der ebenfalls als Kläger auftretende Vater in das vorliegende Schuldverhältnis einbezogen wurde, da er zumindest nicht unmittelbar am Vertragsschluss beteiligt war. In Betracht kam eine Einbeziehung in den Schutzbereich des Behandlungsvertrags im Wege eines Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter. Wengleich der BGH die Voraussetzungen (Leistungsnahe, Interesse des Gläubigers an der Einbeziehung des Dritten, die Erkennbarkeit für den Schuldner sowie Schutzbedürftigkeit des Dritten) im vorigen Fall recht knapp bejahte, sind diese im Rahmen der „wrongful birth“ nicht unproblematisch, weswegen eine eingehendere Betrachtung geboten ist.

(a) Leistungsnahe

Das Merkmal der Leistungsnahe setzt voraus, dass der Dritte mit der Leistung des Schuldners bestimmungsgemäß in Berührung kommt und daher den Gefahren einer Pflichtverletzung in gleicher Weise wie der Gläubiger ausgesetzt ist.⁸ Im Hinblick auf die Beteiligung von Vätern an Behandlungsverträgen zu Schwangerschaften werden hinsichtlich des Vorliegens dieser Voraussetzung unterschiedliche Auffassungen vertreten.

Eine Ansicht stellt auf die Beteiligung des Vaters am Vertragsabschluss ab.⁹ Da der Behandlungsvertrag bei einer Schwangerschaft regelmäßig mehrere Behandlungs- und Beratungstermine beinhaltet und es sich damit um ein Dauerschuldverhältnis handelt, wäre insoweit lediglich auf das erstmalige Zustandekommen des Behandlungsvertrags abzustellen. Eine erst spätere Beteiligung des Vaters – wie sie im konkreten Fall durch die Teilnahme an der Erörterung der MRT-Ergebnisse vorlag – würde hiernach nicht für das Bejahen der Leistungsnahe ausreichen. Ähnlich hat der BGH im Jahr 2001 im Hinblick auf eine unterlassene Schwangerschaftsuntersuchung bei einer unerkannt schwangeren Minderjährigen angenommen, dass sich der vertragliche Schutz grundsätzlich nur auf die Schwangere als Partei des Behandlungsvertrags beziehe.¹⁰ Die Berührung von Interessen eines potenziellen Vaters sei danach nicht ausreichend, um diesen in den Schutzbereich des ärztlichen

⁸ Leeb, ZJS 2015, 552 (555 f.).

⁹ Oetker, in: MüKo-BGB, Bd. 2, 9. Aufl. 2022, § 249 Rn. 36.

¹⁰ BGH NJW 2002, 1489 (1490).

Behandlungsvertrags einzubeziehen, wenn für den behandelnden Arzt mangels anfänglicher Kenntnis der Schwangerschaft zunächst keine Beteiligung des Vaters als Drittem erkennbar war.¹¹

Hingegen nimmt die Rechtsprechung nunmehr mit der h.M. unabhängig von der Beteiligung des Vaters am Vertragsschluss das Vorliegen von Leistungsnähe allein aufgrund der Unterhaltspflicht des Vaters aus § 1601 BGB an.¹² Danach diene die Arztleistung im Rahmen der Schwangerschaftsberatung und -planung auch der „wirtschaftlichen Familienplanung“, die in erster Linie den betreffe, der für den Unterhalt aufzukommen habe, damit grundsätzlich auch den Vater.¹³ Wenn dem Arzt also bei der Schwangerschaftsbehandlung oder -beratung eine Pflichtverletzung unterläuft, wird das Interesse des Vaters an der wirtschaftlichen Familienplanung berührt, da er der Gefahr einer Unterhaltspflicht in gleicher Weise wie die Mutter ausgesetzt ist.¹⁴ Nachdem die Unterhaltspflicht unabhängig von dem Bestehen einer ehelichen Beziehung zwischen den Eltern ist, ist die Leistungsnähe damit entgegen früherer Auffassungen nicht mehr auf eheliche Väter beschränkt, vielmehr besteht sie auch zugunsten von Vätern in nichtehelichen Lebensgemeinschaften.¹⁵

(b) Einbeziehungsinteresse

Als weitere Voraussetzung muss der Gläubiger der Leistung (Leistungsempfänger) ein Interesse daran haben, dass auch gegenüber dem Dritten sorgfältig geleistet wird.¹⁶ Soweit in den Fällen der Schwangerschaftsbehandlung und -beratung die Eltern verheiratet sind, ergibt sich das Interesse der Mutter an der Einbeziehung des Vaters in den Schutzbereich bereits aus der ehelichen Lebensgemeinschaft gem. § 1353 Abs. 1 BGB sowie der gegenseitigen Verpflichtung zum Familienunterhalt gem. § 1360 BGB.¹⁷ Da beide Normen das Bestehen der Ehe voraussetzen, lassen sich diese Vorschriften nicht im Fall einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft fruchtbar machen.¹⁸ Jedoch verbietet sich nach der überzeugenden Auffassung des OLG Karlsruhe nach den heutigen Maßstäben – insbesondere nach der Aufgabe der „Wohl-und-Wehe-Formel“ durch die Rechtsprechung – eine Ungleichbehandlung von nichtehelichen Lebensgemeinschaften unter diesem Aspekt, sodass auch hier ein Einbeziehungsinteresse angenommen werden kann.¹⁹ Problematisch sind lediglich die Fälle, in denen eine in jeglicher Hinsicht ungefestigte oder im Zeitpunkt der Geburt bereits aufgelöste Partnerschaft vorliegt. Nach richtiger Auffassung muss jedoch auch hier das Vorliegen des Einbeziehungsinteresses bejaht werden, schließlich besteht gerade in einer nicht gefestigten Beziehung ein erhebliches beidseitiges Interesse an der Vermeidung der ungewollten Geburt eines Kindes.²⁰ Da im vorliegenden Urteil eine Ehe vorlag, musste diese Frage durch den BGH nicht näher erörtert werden.

¹¹ BGH NJW 2002, 1489 (1490).

¹² BGH NJW 2007, 989 (991 Rn. 24); Hager, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Buch 2, Neubearbeitung 2017, § 823 B 51; Spickhoff, in: Soergel, Kommentar zum BGB, 13. Aufl. 2005, Anh. I § 823 Rn. 183.

¹³ BGH NJW 2007, 989 (991 Rn. 24).

¹⁴ BGH NJW 1983, 1371 (1373); Fischer, NJW 1981, 1991 (1992); Spickhoff, in: Soergel, Kommentar zum BGB, 13. Aufl. 2005, Anh. I § 823 Rn. 183.

¹⁵ Spickhoff, in: Soergel, Kommentar zum BGB, 13. Aufl. 2005, Anh. I § 823 Rn. 183; Magnus, in: AnwaltKommentar zum BGB, Bd. 2/1, 4. Aufl. 2021, Vorb. §§ 249–255 Rn. 86.

¹⁶ Iden, ZJS 2012, 766 (767).

¹⁷ Heinemann/Ramsauer, JuS 2003, 992 (996); Spickhoff, in: Soergel, Kommentar zum BGB, 13. Aufl. 2005, Anh. I § 823 Rn. 183.

¹⁸ Gehrlein, MDR 2002, 637 (639).

¹⁹ OLG Karlsruhe BeckRS 2006, 1442.

²⁰ OLG Karlsruhe BeckRS 2006, 1442; Gehrlein, MDR 2002, 637 (639); Kern/Rehborn, Handbuch des Arztrechts, 5. Aufl. 2019, § 98 Rn. 5; a.A. Oetker, in: MüKo-BGB, Bd. 2, 9. Aufl. 2022, § 249 Rn. 36.

(c) Erkennbarkeit

Ferner müssen die Tatsachen, welche die Leistungs- und Gläubigernähe begründen, bei Abschluss des Vertrages für den Schuldner erkennbar gewesen sein.²¹ Dies ist bei einem Vertrag zur Schwangerschaftsbehandlung und -beratung stets der Fall, da dieser den erkennbaren Zweck hat, ggf. die ungewollte Geburt eines Kindes zu verhindern.²²

(d) Schutzbedürftigkeit

Die Schutzbedürftigkeit ist stets zu bejahen, wenn der Vater des Kindes wie im vorliegenden Fall nicht selbst zur Partei des Behandlungsvertrags geworden ist.

(e) Zwischenergebnis

Damit wurde der Vater in den Schutzbereich des zwischen der Klägerin und der Trägerin der Klinik zustande gekommenen Behandlungsvertrags nach § 630a BGB einbezogen.

bb) Pflichtverletzung

Der Tatbestand des § 280 Abs. 1 BGB setzt ferner das Vorliegen einer Pflichtverletzung voraus. Im Rahmen dieses Tatbestandsmerkmals zeigt der BGH zunächst ausführlich die gem. § 630c Abs. 2 BGB bestehenden Pflichten eines Arztes im Rahmen einer Schwangerschaftsberatung auf.²³ Danach sei „der Behandelnde in einer solchen Situation verpflichtet, die Schwangere nach dem bei ihm vorauszusetzenden medizinischen Erfahrungs- und Wissensstand umfassend zu beraten und ihr diejenigen medizinischen Fakten zu vermitteln, die für eine von der Rechtsordnung gebilligte eigenständige Entscheidung über eine Fortsetzung der Schwangerschaft erforderlich sind“.²⁴ Zu diesen Fakten gehört nach Auffassung des Gerichts auch die Wahrscheinlichkeit eines pathologischen Befundes beim Fötus, sowie dessen Konsequenzen für die Gesundheit des Kindes, die der Schwangeren in verständlicher Weise und mit der nötigen Deutlichkeit zu vermitteln sind.²⁵ Eine solche Pflicht ergebe sich selbst dann, wenn eine gesicherte Einschätzung noch nicht möglich sei.²⁶ Zudem macht der BGH deutlich, dass das Risiko einer Behinderung zwar nicht „überdramatisiert“ werden darf, andererseits eine unvollständige, unzutreffende oder irreführende Beratung unzulässig sei.²⁷

Das Berufungsgericht hat hinsichtlich der im vorliegenden Fall festgestellten pränatalen Fehlbildungen des Gehirns angenommen, dass aus diesen für die beratenden Ärzte eine Pflicht zur Aufklärung über die möglicherweise entstehenden Behinderungen, zumindest aber zur Verweisung an eine humangenetische Beratung folge, die sie durch ihr Unterlassen verletzten.²⁸ Es verwies dabei auch darauf, dass sich die Klägerin über das standardmäßige Vorgehen hinaus einer Schwangerschaftsdiagnostik bei der Beklagten unterzog, die allein den Zweck gehabt habe, mögliche gesundheitliche Auffälligkeiten des Kindes aufzudecken, und knüpfte insoweit wie bereits der BGH im

²¹ Lorenz, JuS 2021, 817 (819).

²² Spickhoff, in: Soergel, Kommentar zum BGB, 13. Aufl. 2005, Anh. I § 823 Rn. 183.

²³ BGH BeckRS 2023, 5595 Rn. 14.

²⁴ BGH BeckRS 2023, 5595 Rn. 14.

²⁵ BGH BeckRS 2023, 5595 Rn. 14.

²⁶ BGH BeckRS 2023, 5595 Rn. 14.

²⁷ BGH BeckRS 2023, 5595 Rn. 14.

²⁸ OLG Karlsruhe BeckRS 2020, 1916 Rn. 14.

„Röteln-Urteil“ maßgeblich an den Zweck der medizinischen Untersuchung an.²⁹ Der pauschale Hinweis, das Kind könne unter „motorisch-kognitiven“ Beeinträchtigungen leiden, sei für die Eltern als medizinische Laien nicht eindeutig genug gewesen, um die Dimension der zu befürchtenden schweren Behinderung aufzudecken.³⁰ Zulasten der Ärzte führte es zudem an, dass die Klägerin explizit über ihre vergangenen Abtreibungen wegen weniger erheblichen Krankheitsbildern berichtet habe, sodass diese sich der Bedeutung der MRT-Befunde für die Entscheidung der Klägerin, das Kind auszutragen, hätten bewusst sein müssen.³¹ Der BGH schloss sich dieser Beurteilung an und stellte explizit fest, dass eine zwölfprozentige Wahrscheinlichkeit einer schweren Behinderung „nicht völlig untergeordnet“ sei, womit eine Aufklärungspflicht bestanden habe.³²

cc) Vertretenmüssen

Die Missachtung der nach fachlichem Standard (§ 630a Abs. 2 BGB) erforderlichen ärztlichen Aufklärung begründet einen Verstoß gegen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt, sodass die beratenden Ärzte im gegebenen Fall fahrlässig gem. § 276 Abs. 2 BGB handelten. Dieses Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen musste sich die Trägerin der Klinik nach § 278 S. 1 Alt. 2 BGB zurechnen lassen.³³

dd) Schaden

(1) Ersatzfähiger Schaden

Bezüglich der Ersatzfähigkeit der vorliegend in Rede stehenden Schäden ist eine Differenzierung zwischen den geltend gemachten Kosten für den Unterhalt des Kindes und dem begehrten Schmerzensgeld infolge der psychischen Belastung der Klägerin geboten.

(a) Unterhaltskosten

Die Frage nach der Ersatzfähigkeit von Unterhaltskosten eines ungewollten, behinderten Kindes ist seit jeher umstritten, was aufgrund der ethischen Prägung dieser Thematik wenig verwundert.³⁴ Problematisch war dabei nie das Bestehen eines Vermögensschadens in rechnerischer Hinsicht, sondern vielmehr die Vereinbarkeit seines Ausgleichs mit höherrangigen Verfassungsgrundsätzen.³⁵ So vertraten Teile der Literatur die Ansicht, durch eine Ersatzfähigkeit der Unterhaltskosten würde das Kind gleichsam zum Schaden verklärt, was mit der Menschenwürde des Art. 1 Abs. 1 GG oder den christlich-abendländischen Kulturvorstellungen unvereinbar sei.³⁶ Der BGH stellte sich dieser Auffassung entgegen und verwies explizit darauf, dass nicht das Kind als solches, sondern die durch seine planwidrige Geburt ausgelöste Unterhaltsbelastung der Eltern den Schadensposten darstelle.³⁷ Durch ein nicht bindendes obiter dictum im Rahmen des sog. „Fristenregelungs-Urteil“ vom 28.5.1993

²⁹ OLG Karlsruhe BeckRS 2020, 1916 Rn. 13; BGH NJW 1983, 1371 (1372).

³⁰ OLG Karlsruhe BeckRS 2020, 1916 Rn. 20.

³¹ OLG Karlsruhe BeckRS 2020, 1916 Rn. 13.

³² BGH BeckRS 2023, 5595 Rn. 15.

³³ Vgl. BGH BeckRS 2023, 5595 Rn. 35.

³⁴ Ausführlich zur Entwicklung der Rspr.: Müller, NJW 2003, 697 (698).

³⁵ Vgl. Oetker, in: MüKo-BGB, Bd. 2, 9. Aufl. 2022, § 249 Rn. 30.

³⁶ Diederichsen, Die Haftung des Warenherstellers, 1967, S. 386; ebenfalls kritisch: Klimke, VersR 1969, 573; Löwe, VersR 1969, 573: „schlechter Scherz“; Bosch, FamRZ 1969, 90 (91): „Das Kind sollte ‚Damnum‘ (= lat. für Schaden) heißen, nicht aber den schönen christlichen Namen Thomas tragen“.

³⁷ BGH NJW 1980, 1450 (1451); so bereits: RGZ 108, 86 (87); LG Itzehoe FamRZ 1969, 90 (91); Mertens, FamRZ 1969, 251 (254); Tiedtke, FamRZ 1970, 232.

befand allerdings der *Zweite Senat* des BVerfG, dass es mit Art. 1 Abs. 1 GG und der „Verpflichtung aller staatlichen Gewalt, jeden Menschen in seinem Dasein um seiner selbst willen zu achten“ unvereinbar sei, die Unterhaltspflicht für ein Kind als Schaden zu begreifen.³⁸ Nachdem der BGH dieser Auffassung nicht folgte,³⁹ entschied schließlich der – an sich für Arzthaftungssachen zuständige – *Erste Senat* des BVerfG, dass die bisherige Rechtsprechung,⁴⁰ die eine Arzthaftung wegen der Unterhaltsschäden aus einer ungewollten Geburt billigte, zumindest im Hinblick auf rechtmäßige Behandlungsverträge mit Art. 1 Abs. 1 GG vereinbar sei und setzte sich somit explizit in Widerspruch zur Judikatur des *Zweiten Senats*.⁴¹ Er folgte dabei der Argumentation des BGH, indem er zwischen dem Kind und dem Unterhaltsschaden als möglichen Schadensposten differenzierte.⁴² Diese Auffassung entspricht nunmehr der ganz h.M.⁴³, sodass auch der BGH im vorliegenden Fall die Annahme eines ersatzfähigen Schadens durch das OLG Karlsruhe unbeanstandet ließ.

(b) Schmerzensgeld

Gem. § 253 Abs. 1 BGB kann Schmerzensgeld nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden. Hierzu zählt nach § 253 Abs. 2 BGB eine Verletzung von Körper und Gesundheit, wobei diese Rechtsgüter identisch zu der Vorschrift des § 823 Abs. 1 BGB auszulegen sind.⁴⁴ Eine Körperverletzung soll nach der Rechtsprechung und h.M. bereits bei einer ungewollten Schwangerschaft zulasten der Mutter vorliegen, etwa in Folge einer fehlgeschlagenen Sterilisation.⁴⁵ Im vorliegenden Fall entsprach die Schwangerschaft allerdings anfangs dem Willen der Mutter, machte sie doch erst nach der postnatalen Kenntnis der Schädigungen geltend, unter diesen Umständen eine Austragung des Kindes nicht gewollt zu haben. Damit lässt sich der immaterielle Schaden nicht bereits aus der Schwangerschaft als solcher herleiten. Vielmehr ist auf die psychischen Schäden der Mutter (depressiv-ängstliche Entwicklung bzw. Anpassungsstörung, Schlafstörungen und verminderter Antrieb) abzustellen, die dann einen ersatzfähigen Schaden begründen, wenn sie medizinisch fassbar sind und über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen.⁴⁶ Dies konnte die Klägerin vorliegend hinreichend darlegen, sodass das Berufungsgericht ohne Beanstandung durch den BGH einen ersatzfähigen immateriellen Schaden annahm.⁴⁷ Hiervon zu unterscheiden ist jedoch die allgemeine, nicht-pathologische seelische Belastung durch das Haben eines schwer geschädigten Kindes, die als solche allein keinen Schmerzensgeldanspruch begründen kann.⁴⁸

³⁸ BVerfG NJW 1993, 1751 (1764); *Kern/Rehborn*, Handbuch des Arztrechts, 5. Aufl. 2019, § 98 Rn. 2.

³⁹ BGH NJW 1994, 788 (790).

⁴⁰ Etwa BGH NJW 1983, 1371; BGH NJW 1994, 788 (790).

⁴¹ BVerfG NJW 1998, 519 (520); *Spickhoff*, in: Soergel, Kommentar zum BGB, 13. Aufl. 2005, Anh. I § 823 Rn. 180; aufgrund der fehlenden Bindungswirkung des *obiter dictum* konnte eine Plenarentscheidung nach § 16 Abs. 1 BVerfGG unterbleiben, siehe dazu *Hillgruber*, NVwZ 1999, 153 (154).

⁴² BVerfG NJW 1998, 519 (521).

⁴³ Siehe nur *Grüneberg*, in: *Grüneberg*, 82. Aufl. 2023, § 249 Rn. 72; *Oetker*, in: *MüKo-BGB*, Bd. 2, 9. Aufl. 2022, § 249 Rn. 33; *Magnus*, in: *AnwaltKommentar zum BGB*, Bd. 2/1, 4. Aufl. 2021, Vorb. §§ 249–255 Rn. 86; *Ebert*, in: *Erman*, Kommentar zum BGB, Bd. 1, 16. Aufl. 2020, § 249 Rn. 60.

⁴⁴ *Luckey*, in: *Prütting/Wegen/Weinreich*, 17. Aufl. 2022, § 253 Rn. 9.

⁴⁵ BGH NJW 1980, 1452; *Katzenmeier*, in: *AnwaltKommentar zum BGB*, Bd. 2/3, 4. Aufl. 2021, § 823 Rn. 16; *Schaub*, in: *Prütting/Wegen/Weinreich*, 17. Aufl. 2022, § 823 Rn. 27.

⁴⁶ BGH NJW 1997, 1660 (1641); BGH NVZ 1989, 391; *Schaub*, in: *Prütting/Wegen/Weinreich*, 17. Aufl. 2022, § 823 Rn. 29.

⁴⁷ OLG Karlsruhe BeckRS 2023, 5595 Rn. 45.

⁴⁸ *Riedel*, *Kind als Schaden*, 2003, S. 60.

(2) Kausalität

In zivilprozessualer Hinsicht liegt ein Schwerpunkt der „Kind-als-Schaden“-Klagen in der Feststellung der Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden, also der Frage, ob sich die Klägerin bei ordnungsgemäßer Beratung tatsächlich entschieden hätte, die Schwangerschaft abzubrechen.⁴⁹ In praktischer Hinsicht stand die Klägerin vor der schwierigen Aufgabe, diesen Ursachenzusammenhang – als eine für sie günstige Tatsache – zur Überzeugung des Gerichts (§ 286 ZPO) zu beweisen.⁵⁰ Der BGH wog an dieser Stelle sorgfältig die vom Berufungsgericht festgestellten Tatsachen (§ 559 Abs. 2 ZPO) des Sachverhalts gegeneinander ab und kam insbesondere aufgrund des fortgeschrittenen Stadiums der Schwangerschaft zu dem Ergebnis, dass eine hypothetische Tötung des Kindes durch die Mutter bei Kenntnis der möglichen Behinderung nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden konnte.⁵¹ Ebenso erachtete der BGH die in der Vergangenheit durchgeführte Abtreibung nicht als ausreichend, um auf einen hypothetischen Schwangerschaftsabbruch zu schließen.⁵² In dem Fall der vergangenen Abtreibung stand die Erkrankung schließlich schon pränatal fest, im vorliegenden Fall bestand lediglich die Möglichkeit einer Behinderung, sodass die beiden Sachverhalte nur bedingt vergleichbar seien.⁵³ Letztlich gab der BGH dem Berufungsgericht eine weitere Sachverhaltsklärung zu dieser Tatsache auf.⁵⁴

(3) Schutzzweck des Vertrages

(a) Rechtmäßigkeitserfordernis

Problematisiert hat der BGH weiterhin die Voraussetzung des Schutzzweckzusammenhangs. Diese erfordert grundsätzlich, dass die Folgen, für die Ersatz begehrt wird, aus dem Bereich der Gefahren stammen, zu deren Abwendung die verletzte Norm erlassen oder die verletzte vertragliche oder vorvertragliche Pflicht übernommen wurde.⁵⁵ Der BGH befasst sich unter diesem Prüfungspunkt mit der Frage der Rechtmäßigkeit des Schwangerschaftsabbruchs.⁵⁶ Wenngleich es der ständigen Rechtsprechung des BGH⁵⁷ entspricht, die Zubilligung eines Schadensersatzanspruchs wegen unzureichender Schwangerschaftsberatung an die Rechtmäßigkeit eines hypothetischen Schwangerschaftsabbruchs zu knüpfen, bestehen unterschiedliche Auffassungen zur dogmatischen Verortung dieser Voraussetzung. So sprach der BGH die Frage zuvor im Rahmen der Prüfung einer Nichtigkeit des Behandlungsvertrags nach § 134 BGB an,⁵⁸ vertretbar erscheint allerdings auch eine Verankerung in der Kausalität⁵⁹ oder gar als eigenständiges Tatbestandsmerkmal.⁶⁰

⁴⁹ BGH BeckRS 2023, 5595 Rn. 16.

⁵⁰ BGH BeckRS 2023, 5595 Rn. 20.

⁵¹ BGH BeckRS 2023, 5595 Rn. 16 ff.

⁵² BGH BeckRS 2023, 5595 Rn. 20.

⁵³ BGH BeckRS 2023, 5595 Rn. 20.

⁵⁴ BGH BeckRS 2023, 5595 Rn. 20.

⁵⁵ BGH BeckRS 2023, 5595 Rn. 22; BGH NJW 2022, 3789 (3791 Rn. 12); BGH BeckRS 2022, 29708 Rn. 12; BGH NJW 2019, 1741 (1744 Rn. 30); BGH NJW 2014, 2190 (2191 Rn. 10); BGH NJW 1958, 1041; *Vieweg/Lorz*, *Eckpfeiler des Zivilrechts*, 7. Aufl. 2020, I 124; *Grüneberg*, in: *Grüneberg*, 82. Aufl. 2023, Vorb. § 249 Rn. 29.

⁵⁶ BGH BeckRS 2023, 5595 Rn. 22.

⁵⁷ Siehe nur BGH NJW 2006, 1660 (1661 Rn. 10); BGH NJW 1995, 1609 ff.

⁵⁸ BGH NJW 1995, 1609 ff.; so auch: *Kern/Rehborn*, *Handbuch des Arztrechts*, 5. Aufl. 2019, § 98 Rn. 7.

⁵⁹ OLG Oldenburg NJW 2015, 1832 (1833); *Heinemann/Ramsauer*, *JuS* 2003, 992 (993).

⁶⁰ So etwa: *Oetker*, in: *MüKo-BGB*, Bd. 2, 9. Aufl. 2022, § 249 Rn. 34; *Magnus*, in: *AnwaltKommentar zum BGB*, Bd. 2/1, 4. Aufl. 2021, Vorb. §§ 249–255 Rn. 88.

(b) Voraussetzungen des § 218a Abs. 2 StGB

Einhelligkeit besteht hingegen darin, die Rechtmäßigkeit des Schwangerschaftsabbruchs an eine medizinische Indikation nach der Vorschrift des § 218a Abs. 2, Abs. 3 StGB zu knüpfen.⁶¹ Die bloße Straffreiheit nach der sog. Beratungslösung des § 218a Abs. 1 BGB soll danach für das Bestehen des Schutzzweckzusammenhangs nicht ausreichen.⁶² Ferner obliegt es der Mutter, nach den allgemeinen zivilprozessualen Grundsätzen die Voraussetzungen des rechtmäßigen Schwangerschaftsabbruchs darzulegen und ggf. zu beweisen.⁶³ Im vorliegenden Fall argumentierte die Klägerin, dass der Schwangerschaftsabbruch nach § 218a Abs. 2 StGB angezeigt gewesen sei, um die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung ihres körperlichen und seelischen Gesundheitszustands abzuwenden, ohne dass die Gefahr auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden konnte.⁶⁴ Der BGH führt hierzu aus, dass i.R.d. § 218a Abs. 2 StGB Belastungen zu befürchten sein müssen, „die ein solches Maß an Aufopferung eigener Lebenswerte verlangen, dass dies von der Frau nicht erwartet werden kann“.⁶⁵ Nach seiner Auffassung kommt es hierbei letztlich auf eine Güterabwägung an, die mögliche seelische Belastungen der Mutter dem Lebensrecht des ungeborenen Kindes gegenüberstellt.⁶⁶ In jedem Fall müssen die Belastungen den Rahmen der Normalsituation einer Schwangeren übersteigen, allgemeine Angst oder Erschöpfung reichen insoweit nicht aus. Der BGH weist ferner darauf hin, dass die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer seelischen Schädigung der Mutter mit zunehmendem Ausmaß der drohenden Schädigung des Kindes sinken.⁶⁷ Soweit das Kind überlebt, ist nach seiner Auffassung mit einem geringeren Maß an seelischer Beeinträchtigung der Mutter zu rechnen, sodass der Eintritt einer Behinderung umso wahrscheinlicher sein muss.⁶⁸

(c) Beurteilung im konkreten Fall

Entgegen dem Berufungsgericht lehnte der BGH das Vorliegen der Voraussetzungen des § 218a Abs. 2 StGB ab und stützte dies maßgeblich auf das mit 33 Schwangerschaftswochen im Zeitpunkt des Beratungsgesprächs fortgeschrittene Stadium der Schwangerschaft.⁶⁹ Danach seien bei der Abwägung zur Bestimmung der Voraussetzungen der medizinischen Indikation auch die Dauer der Schwangerschaft und die daraus resultierende besondere Situation für Mutter und Kind in den Blick zu nehmen.⁷⁰ Je fortgeschrittener das Stadium der Schwangerschaft sei, desto wahrscheinlicher ist es, dass das Kind letztlich auch lebensfähig auf die Welt kommt, sodass die Wahrscheinlichkeitsanforderungen an den Eintritt einer schweren Behinderung gleichsam steigen.⁷¹ Aufgrund des fortgeschrittenen Stadiums der Schwangerschaft war es aus ex-ante-Perspektive nahezu gesichert, dass das Kind lebensfähig auf die Welt kommen wird, sodass die Wahrscheinlichkeit für eine seelische Schädigung der Mutter gesunken war.⁷² Dies konnte – entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts – nicht allein

⁶¹ BGH BeckRS 2023, 5595 Rn. 22; BGH NJW 1995, 1609; BGH NJW 1983, 1371 (1372); *Oetker*, in: MüKo-BGB, Bd. 2, 9. Aufl. 2022, § 249 Rn. 34.

⁶² *Oetker*, in: MüKo-BGB, Bd. 2, 9. Aufl. 2022, § 249 Rn. 34.

⁶³ BGH BeckRS 2023, 5595 Rn. 24; *Oetker*, in: MüKo-BGB, Bd. 2, 9. Aufl. 2022, § 249 Rn. 34.

⁶⁴ BGH BeckRS 2023, 5595 Rn. 4.

⁶⁵ BGH BeckRS 2023, 5595 Rn. 23.

⁶⁶ BGH BeckRS 2023, 5595 Rn. 23; BGH NJW 2006, 1660 (1661 Rn. 11).

⁶⁷ BGH BeckRS 2023, 5595 Rn. 27; *Gropp/Wörner*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 218a Rn. 46.

⁶⁸ BGH BeckRS 2023, 5595 Rn. 27.

⁶⁹ BGH BeckRS 2023, 5595 Rn. 25, 28.

⁷⁰ BGH BeckRS 2023, 5595 Rn. 28.

⁷¹ BGH BeckRS 2023, 5595 Rn. 28.

⁷² BGH BeckRS 2023, 5595 Rn. 28.

durch die vorangegangenen Schwangerschaftsabbrüche der Klägerin kompensiert werden, die nach Auffassung des BGH nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die Gefahr einer postnatalen seelischen Schädigung begründen konnten.⁷³ Auch unter diesem Aspekt verwies der BGH die Sache zur erneuten Tatsachenermittlung an das Berufungsgericht zurück und nahm insoweit auf Grundlage der bisherigen Feststellungen eine Rechtswidrigkeit des hypothetischen Schwangerschaftsabbruchs bei fehlerfreier Beratung an.⁷⁴ Damit ist der Schaden nach seiner Auffassung nicht vom Schutzzweck der verletzten Norm erfasst, sodass ein Schadensersatzanspruch auf Grundlage der bisherigen Tatsachenfeststellungen nicht in Betracht käme.

ee) Zwischenergebnis

Somit lehnte der BGH einen Schadensersatzanspruch der Kläger gegen die Trägerin der Klinik aus §§ 280 Abs. 1, 634a BGB vorerst mangels hinreichender Tatsachengrundlage ab und verwies die Sache unter Aufhebung des Berufungsurteils an das OLG Karlsruhe zurück.

b) §§ 831 S. 1 BGB

In Betracht kam weiter eine Schadensersatzhaftung der Trägerin der Klinik aus der deliktischen Anspruchsgrundlage des § 831 BGB.

aa) Verrichtungsgehilfe

Die Vorschrift setzt voraus, dass es sich bei den behandelnden Ärzten um sog. Verrichtungsgehilfen der Trägerin der Klinik handelt.⁷⁵ Dies ist jede Person, der eine Tätigkeit von einem anderem übertragen worden ist, unter dessen Einfluss sie allgemein und im konkreten Fall handelt und zu dem sie in einer gewissen Abhängigkeit steht.⁷⁶ Entscheidend ist insofern die Weisungsgebundenheit.⁷⁷ Der BGH nimmt an, dass es sich zumindest bei angestellten Ärzten um Verrichtungsgehilfen des Krankenhausträgers handelt, sodass das Vorliegen dieses Tatbestandsmerkmals bejaht werden konnte.⁷⁸

bb) Unerlaubte Handlung des Verrichtungsgehilfen

Als weitere Voraussetzung muss der Verrichtungsgehilfe einem Dritten widerrechtlich Schaden zugefügt haben. Damit ist die rechtswidrige Verwirklichung eines objektiven Tatbestandes der §§ 823 ff. BGB gemeint.⁷⁹ Der BGH thematisierte hier eine Verwirklichung des § 823 Abs. 1 BGB und differenzierte an dieser Stelle zwischen den Schadensposten „Unterhalt“ und „Schmerzensgeld“.

(1) Unterhaltskosten

Die Unterhaltskosten sind nach Auffassung des BGH bereits deswegen nicht ersatzfähig, weil sich die deliktische Haftung des § 823 Abs. 1 BGB nicht auf reine Vermögensschäden erstreckt.⁸⁰ Das

⁷³ Vgl. BGH BeckRS 2023, 5595 Rn. 26; OLG Karlsruhe BeckRS 2023, 5595 Rn. 27.

⁷⁴ BGH BeckRS 2023, 5595 Rn. 25.

⁷⁵ Grüneberg, in: Grüneberg, 82. Aufl. 2023, § 831 Rn. 5.

⁷⁶ Grüneberg, in: Grüneberg, 82. Aufl. 2023, § 831 Rn. 5.

⁷⁷ Schaub, in: Prütting/Wegen/Weinreich, 17. Aufl. 2022, § 831 Rn. 9; Medicus/Lorenz, Schuldrecht, Besonderer Teil, 18. Aufl. 2018, § 80 Rn. 10.

⁷⁸ BGH BeckRS 2023, 5595 Rn. 30; BGH NJW 1988, 2298 (2300).

⁷⁹ Medicus/Lorenz, Schuldrecht, Besonderer Teil, 18. Aufl. 2018, § 80 Rn. 11.

⁸⁰ BGH BeckRS 2023, 5595 Rn. 30.

Gericht ging hierbei nicht auf die sog. Freiheit der Familienplanung ein, welche nach Auffassung von Teilen der Literatur als Untergruppe des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zum Ersatz von Unterhaltskosten bei falscher Beratung über die Indikation eines Schwangerschaftsabbruchs herangezogen werden kann.⁸¹ Auch eine Verletzung des Rechtsguts des Körpers der Mutter war im vorliegenden Fall nicht einschlägig. Dies kommt nur in Betracht, wenn die Schwangerschaft von Anfang an ungewollt war, etwa bei einer fehlgeschlagenen Sterilisation.⁸² Ein solcher Fall war vorliegend nicht gegeben, schließlich wollte die Mutter ein Kind, nur eben kein behindertes Kind.

(2) Schmerzensgeld

Auch bezüglich des Schmerzensgeldanspruchs lehnte der BGH eine deliktische Haftung der Trägerin der Klinik nach § 831 BGB mangels unerlaubter Handlung des Verrichtungsgehilfen ab und führte insoweit an, dass der Schutzzweckzusammenhang i.R.d. § 823 Abs. 1 BGB fehle, wenn der Schwangerschaftsabbruch – wie vorliegend – im Fall einer fehlerfrei durchgeführten Beratung rechtswidrig gewesen wäre.⁸³

2. Schadensersatz gegen den Oberarzt

Im Hinblick auf den neben der Trägerin der Klinik beklagten Oberarzt lehnte der BGH eine Haftung sowohl auf vertraglicher als auch deliktischer Grundlage ab.⁸⁴ Der Behandlungsvertrag käme insoweit nicht in Betracht, da Partei dieses Vertrags neben den Klägern lediglich die Trägerin der Klinik, nicht aber der Arzt als ihr Angestellter sei.⁸⁵ Der BGH weist hier explizit daraufhin, dass der Beklagte zwar Erfüllungsgehilfe sei, für einen Vertragsschluss mit diesem jedoch explizite Anhaltspunkte vorliegen müssen, die im vorliegenden Fall nicht ersichtlich waren.⁸⁶ Eine deliktische Haftung des Oberarztes nach § 823 Abs. 1 BGB scheidet wiederum mangels Schutzes vor bloßen Vermögensschäden bzw. dem Vorliegen des Schutzzweckzusammenhangs aus.⁸⁷

3. Eigener Anspruch des Kindes

Ein Anspruch des Kindes wegen dessen – aus eigener Sicht – ungewollter Geburt (sog. „wrongful life“) kommt nach Rechtsprechung⁸⁸ und h.M.⁸⁹ nicht in Betracht und wurde demnach auch nicht durch die Kläger geltend gemacht. Der BGH hat insoweit bereits im „Röteln-Urteil“ ausgeführt, dass Verletzungen des nasciturus zwar grundsätzlich zu einer Schadensersatzpflicht führen können, jedoch die

⁸¹ *Stoll*, Haftungsfolgen im bürgerlichen Recht, 1993, S. 276 f.; *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts, Bd. II/2, 13. Aufl. 1994, § 80 II 6 c; auch *Wilhelmi*, in: Erman, Kommentar zum BGB, Bd. 2, 16. Aufl. 2020, § 823 Rn. 18 geht von einer Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus, dies allerdings nur in den Fällen der gänzlich ungewollten Schwangerschaft.

⁸² BGH NJW 1980, 1452 (1453); *Schaub*, in: Prütting/Wegen/Weinreich, 17. Aufl. 2022, § 823 Rn. 27.

⁸³ BGH BeckRS 2023, 5595 Rn. 30.

⁸⁴ BGH BeckRS 2023, 5595 Rn. 35.

⁸⁵ BGH BeckRS 2023, 5595 Rn. 35.

⁸⁶ BGH BeckRS 2023, 5595 Rn. 35.

⁸⁷ BGH BeckRS 2023, 5595 Rn. 35.

⁸⁸ BGH NJW 1983, 1371.

⁸⁹ *Winter*, JZ 2002, 330 (336); *Medicus/Lorenz*, Schuldrecht, Besonderer Teil, 18. Aufl. 2018, § 73 Rn. 8; *Magnus*, in: AnwaltKommentar zum BGB, Bd. 2/1, 4. Aufl. 2021, Vorb. §§ 249–255 Rn. 89; *Ebert*, in: Erman, Kommentar zum BGB, Bd. 1, 16. Aufl. 2020, § 249 Rn. 61; a.A. *Hager*, in: Staudinger, Eckpfeiler des Zivilrechts, 7. Aufl. 2020, T 219.

Entscheidung über den Abbruch der Schwangerschaft allein von der Schwangeren abhängen. Die Alternative zwischen „Existenz und Nicht-Existenz“ lasse sich insofern nicht mit juristischen Schadenskategorien erfassen, sodass ein Schadensersatzanspruch ausscheide oder wie *Medicus/Lorenz* formulieren: „Leben als solches kann aber keinen Schadensersatz begründen“.⁹⁰ Auf die Einzelheiten, dieser – in einer Vielzahl von Rechtsordnungen kontrovers diskutierten Frage⁹¹ – kann an dieser Stelle aus Platzgründen nicht eingegangen werden.

IV. Fazit

Das vorliegende Urteil des BGH bringt in der langjährigen Diskussion zum „Kind als Schaden“ wenig Innovatives, fügt es sich doch weitestgehend in die umfangreiche Judikatur zu diesem Thema ein. Eine Lektüre lohnt jedoch insoweit, als sich der BGH mit einigen Standardproblemen dieser Problematik näher befassen musste und dabei teilweise lehrbuchartig die Maßstäbe für eine schadensrechtliche Verantwortlichkeit bei einer fehlerhaften Schwangerschaftsberatung aufgezeigt hat. Die „Kind als Schaden“-Fälle gehören im Übrigen trotz ihrer Komplexität zweifellos zu den Klassikern des Schadensrechts, was bereits durch ihre Behandlung in einer Vielzahl von Lehrbüchern zum Ausdruck kommt.⁹² Dennoch ist eine ausführliche strafrechtliche Inzidentprüfung, wie sie der BGH im vorliegenden Fall durchzuführen hatte, in Klausuren eher nicht zu erwarten, zumal die Erörterung der zivilrechtlichen Fragen bereits einen erheblichen Zeitaufwand erfordern dürfte. Die besondere Schwierigkeit der Thematik liegt aus studentischer Perspektive darin, dass sich die relevanten Problemfelder nicht unmittelbar aus dem Gesetzeswortlaut ergeben, sondern vielmehr einer jahrzehntelangen Diskussion in Literatur und Rechtsprechung entspringen, sodass ein erhöhter Lernaufwand an dieser Stelle unvermeidbar ist.

⁹⁰ BGH NJW 1983, 1371; *Medicus/Lorenz*, Schuldrecht, Besonderer Teil, 18. Aufl. 2018, § 73 Rn. 8.

⁹¹ Siehe zum französischen Recht: *Winter*, JZ 2002, 330; zum englischen Recht: *Hauberichs*, Haftung für neues Leben im deutschen und englischen Recht, 1998, S. 1 ff.; zum US-amerikanischen Recht: *Robben*, Pränatale Schädigungen mit postnatalen Folgen, 2014, S. 1 ff.

⁹² Exemplarisch: *Medicus/Lorenz*, Schuldrecht, Besonderer Teil, 18. Aufl. 2018, § 73 Rn. 8; *Hager*, in: Staudinger, Eckpfeiler des Zivilrechts, 7. Aufl. 2020, T 219; *Looschelders*, Schuldrecht, Allgemeiner Teil, 13. Aufl. 2015, § 49 Rn. 1087 ff.; *Emmerich*, Schuldrecht, Besonderer Teil, 15. Aufl. 2018, § 9 Rn. 49.